



Verhaltenskodex der Kantonsschule Zürich Nord

1. Grundsätze

An der Kantonsschule Zürich Nord gelten für den Umgang für alle Schulangehörigen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitende) folgende Grundsätze:

Grundsatz 1 An der Kantonsschule Zürich Nord gilt das Gebot des Respekts vor der Würde aller Schulangehörigen.

Von allen Schulangehörigen ist Achtsamkeit auf die Verwendung einzelner Wörter gefordert, denn zu Verletzungen der menschlichen Würde kommt es im Kontext der Schule meist:

- durch Blossstellen oder Lächerlichmachen von Einzelnen oder von Gruppen (inkl. in elektronischen Medien),
- durch Etikettierung mit beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken,
- durch Witze oder Bemerkungen diskriminierenden Charakters, insbesondere über das Geschlecht, die Religion, die ethnische Herkunft, das Aussehen, die Denkart oder einen sonstigen persönlichen Status.

Gefordert ist darüber hinaus eine umfassende kommunikative Sorgfalt, denn Verletzungen der Würde unseres Gegenübers können auch durch einen anzüglichen, diskriminierenden oder beleidigenden Ton oder durch unsere Körpersprache entstehen. Verbale Übergriffe werden nicht geduldet.

Grundsatz 2 Alle Schulangehörigen der Kantonsschule Zürich Nord haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität.

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus der Funktion oder Tätigkeit an der Kantonsschule Zürich Nord ergibt, zur Verfolgung persönlicher Interessen, zum Beispiel beruflicher, emotionaler oder sexueller Art, missbrauchen. Insbesondere das Verbot von sexuellen und körperlichen Übergriffen gilt für alle Schulangehörigen.

Sexuelle Handlungen Erwachsener mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann verboten, wenn dazu von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers eine Bereitschaft signalisiert wird oder gar der entsprechende Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern über dem gesetzlichen Schutzalter sowie bei Mündigen.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Erwachsenen sowie Mitschülerinnen und Mitschülern Berührungen zu verbieten. Bei Sicherungen und Hilfeleistungen im Sportunterricht gilt das Gebot der Verhältnismässigkeit.



Grundsatz 3 Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Kantonsschule Zürich Nord erkennen, reflektieren und respektieren die Grenze zwischen pädagogischem Engagement und Überbetreuung.

Das berufliche Engagement der Lehrpersonen – insbesondere auch bei der Betreuung der Jugendlichen – richtet sich auf den Schulalltag und soll sich nur in Ausnahmefällen auf das ausserschulische Leben der Schülerinnen und Schüler ausweiten. Eine übermässige Involvierung in persönliche Probleme von Jugendlichen entspricht nicht dem professionellen Auftrag. Falls nötig, sollen Fachpersonen beigezogen werden.

Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts sowie individuelle Gespräche finden im Rahmen der definierten Funktion als Lehrperson statt.

2. Handhabung

Alle Angehörigen unserer Schule beachten diesen Kodex, sie dulden keine Überschreitungen und zeigen Zivilcourage durch das Ansprechen von Problemen. Es gilt der Grundsatz: «Wir schauen nicht weg!».

Für die Handhabung gelten an unserer Schule folgende Prinzipien:

1. Schulleitung und Lehrpersonen orientieren sich am Berufsverständnis, wie es in den Standesregeln des LCH (Verband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz) formuliert ist.
2. Wer sich als Angehöriger oder Angehörige der Kantonsschule Zürich Nord in seiner persönlichen Würde verletzt fühlt, hat das Recht, sich zu beschweren. Die Beschwerde soll wenn möglich zuerst gegenüber den Personen vorgebracht werden, die den Kodex verletzen. Wenn dies nicht möglich oder nicht sinnvoll scheint, sollen Vertrauenspersonen (z.B. Kollegin/Kollege, Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer) bzw. ein Mitglied der Schulleitung oder die Rektorin bzw. der Rektor einbezogen werden.

Wer sich beschwert, hat das Recht auf eine Antwort.

Wird eine Beschwerde an die Schulleitung gerichtet, trifft die Rektorin bzw. der Rektor angemessene Massnahmen.

3. Wer Anlass zu einer Beschwerde bei der Schulleitung gibt/wird, muss über Gegenstand und Urheberschaft der Beschwerde informiert und zu den Vorwürfen angehört werden (straf- oder disziplinarrechtlich begründete Ausnahmen vorbehalten).

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über Information oder Einbezug von übergeordneten bzw. ausserschulischen Organen.



4. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden zu Beginn ihres Eintritts in die Schule in geeigneter Form über den Kodex und dessen Handhabung informiert. Regelmässig stattfindende Veranstaltungen im Rahmen der Schule sowie der Klassen sind Anlass und Gelegenheit, sich mit dem Inhalt des Kodex und mit Fragen der Prävention von Grenzüberschreitungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb auseinanderzusetzen.

Vom Gesamtkonvent der Kantonsschule Zürich Nord verabschiedet und in Kraft gesetzt
am 6. Februar 2013

Dominik Auchli
Konventspräsident

Christian Menger
Konventspräsident

Felix Angst
Rektor